

# EVB-IT Cloud Vertrag – Anlage “Besondere Vertragsbedingungen der GIZ”

CONFIDENTIAL

Seite 1 von 6

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber           

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer           

## 1. Zahlungsbedingungen/ Rechnungslegung

### 1.1 Fälligkeit

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung.

### 1.2 Handelsrechnung

Die Handelsrechnung muss auf die AG ausgestellt sein und die vollständige AG-Auftragsnummer enthalten. Für jede selbstständige Leistung ist eine gesonderte Handelsrechnung auszustellen. Für AN aus der EU hat dies unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2014/55/EU zu erfolgen. Sind Vorauszahlungen vereinbart, muss in der Handelsrechnung, mit der eine Vorauszahlung verrechnet wird, auch die Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden und wieder vom Gesamtbetrag abgezogen werden.

### 1.3 Rechnungsstellung

Die Rechnung ist grundsätzlich im Format „XRechnung“ bzw. CEN-konform (EN 16931-1) in der aktuellen Version einzureichen. Andere Formate sind nicht zulässig.

Die XRechnung kann per E-Mail an [invoice\\_DE@giz.de](mailto:invoice_DE@giz.de) übermittelt werden.

## 2. Vertraulichkeit

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind. Eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken der AN ist unzulässig. Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte (z.B. den Politischen Träger) anzusehen. Außerdem darf die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Der Auftraggeber der GIZ (Im Folgenden Oberauftraggeber) ist als „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer anzusehen. Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwält\*innen oder Steuerberater\*innen) sind hingegen nicht als "Dritte" im Sinne dieser Ziffer anzusehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des

# **EVB-IT Cloud Vertrag – Anlage “Besondere Vertragsbedingungen der GIZ”**

CONFIDENTIAL

Seite 2 von 6

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber           

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer           

Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien. Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Lösungsverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

### **3. Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen über den über den Vertrag und/oder das Projekt bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Vertragsgegenstands und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhalts und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Geber benennen.

### **4. Vertragsstörungen**

#### **4.1 Freiheit von Rechten Dritter**

Der AN sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen keine Rechtsmängel aufweisen und keine Urheber-, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

#### **4.2 Mängelansprüche**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mangelhaftigkeit der Leistungen trägt die AN die Beweislast für die Mangelfreiheit.

#### **4.3 Haftung**

Die AN haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen und des herstellenden Unternehmens. Die AN haftet auch für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen nur gelegentlich der Auftragsdurchführung schuldhaft verursacht haben.

### **5. Datenschutz**

Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung. Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung des vorstehenden Absatzes und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu vertreten hat. Im Rahmen der Auftragsdurchführung verarbeitet die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Die GIZ und die AN schließen hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage zur Auftragsverarbeitung (AuV).

# EVB-IT Cloud Vertrag – Anlage “Besondere Vertragsbedingungen der GIZ”

CONFIDENTIAL

Seite 3 von 6

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber           

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer           

## 6. Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Die AN stellt aus der Vergütung der AG keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Die AN darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Dies gilt insbesondere auch für die aktuellen [EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete](#). Entsprechend ist der AN vertraglich dazu verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, die nicht unter diese Sanktionen fallen. Zudem hat der AN die Pflicht, alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen.

Die AN informiert die AG auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ein Mitglied ihrer geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ihrer Gesellschafter\*innen und/oder ihrer Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Die AN informiert die AG auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer. Die Verletzung berechtigt die AG dazu, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Weitere Rechte der AG bleiben unberührt.

## 7. Integrität

### 7.1 Integritätsgrundsätze

Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorzunehmen.

Die AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte (i) Geschenke oder Vorteile, die jeweils einen Verkehrswert von EUR 35 pro Empfänger und Jahr überschreiten, oder (ii) Beschleunigungsgelder anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern.

Die AN ist verpflichtet, bestätigte Fälle sowie begründete Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte (z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags unverzüglich an die GIZ zu melden.

### 7.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Die AN hat sich darum zu bemühen, Konflikte mit den Interessen der GIZ im Zusammenhang mit dem Vertrag zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich aus wirtschaftlichen, familiären, freundschaftlichen oder sonstigen Beziehungen ergeben.

Die AN ist verpflichtet, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen solchen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Die Parteien versuchen, sich über den weiteren Umgang mit dem durch die AN angezeigten Interessenkonflikt zu einigen.

### 7.3 Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 7.1 und/oder Ziffer 7.2 hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen

# **EVB-IT Cloud Vertrag – Anlage “Besondere Vertragsbedingungen der GIZ”**

CONFIDENTIAL

Seite 4 von 6

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber           

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer           

durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensansprüche angerechnet.

## **8. Umsetzung der Anforderungen des Verhaltenskodex**

### **8.1 Informationspflichten und Einhaltung des Verhaltenskodex**

Auf Anforderung der GIZ ist die AN verpflichtet, der GIZ die in der Anforderung benannten Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, soweit diese erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung mit der AN ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Betriebsensible und betriebsgeheime Informationen sowie personenbezogene Daten sind von dieser Verpflichtung nicht erfasst. “Regulatorische Vorgaben” im Sinne dieser Ziffer können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den folgenden Regelungen ergeben:

- (i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- (ii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Aufgrund des LkSG ist die GIZ unter anderem verpflichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei ihren AN zu ermitteln. Die GIZ begrüßt es, wenn ihre AN jeweils eigene robuste Risikomanagementsysteme etablieren, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im jeweils eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette der jeweiligen AN zu ermitteln und zu adressieren.

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem beigelegten Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Folgenden „Verhaltenskodex“) handelt. Die AN informiert die GIZ unverzüglich, wenn die AN das Risiko eines Verstoßes bzw. einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex identifiziert hat.

### **8.2 Präventionsmaßnahmen**

#### **8.2.1 Grundsatz**

Stellen die AN und/oder die GIZ das Risiko oder den Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex auf Seiten der AN und/oder ihrer Zulieferer fest, werden sich die AN und die GIZ auf angemessene Präventionsmaßnahmen einigen und die AN wird diese entsprechend umsetzen.

#### **8.2.2 Schulungen**

Die Einigung über angemessene Präventionsmaßnahmen kann unter anderem die Verpflichtung der AN beinhalten, an von der GIZ durchgeführten Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und deren angemessener Adressierung in der weiteren Lieferkette teilzunehmen und der GIZ auf Verlangen die erfolgte Teilnahme zu bestätigen. Alternativ können sich die AN und die GIZ darauf einigen, dass die AN in Textform gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Fortbildungen durchzuführen.

#### **8.2.3 Kontrollen**

Sofern die GIZ-Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu Präventionsmaßnahmen identifiziert und der AN mitgeteilt hat, ist die GIZ berechtigt, die Einhaltung bei der AN zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen der GIZ müssen angemessen sein und insbesondere die berechtigten Belange der AN wahren. Als

# **EVB-IT Cloud Vertrag – Anlage “Besondere Vertragsbedingungen der GIZ”**

CONFIDENTIAL

Seite 5 von 6

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber           

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer           

Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere die Einholung von umfassenden Auskünften sowie Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

## **8.3 Abhilfemaßnahmen**

### **8.3.1 Gemeinsamer Abhilfeplan**

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex erstellen die GIZ und die AN zunächst gemeinsam einen Abhilfeplan. Dieser gemeinsame Abhilfeplan umfasst auch einen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung zur angemessenen Teilung der Kosten für die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen. Die GIZ ist nach Maßgabe von Ziffer 8.2.3 auch zur Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des gemeinsamen Abhilfeplans durch die AN berechtigt.

### **8.3.2 Rechtsfolgen im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Abhilfeplans**

Falls die AN die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzt, ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung nach Ablauf einer von der GIZ gesetzten angemessenen Frist bis zur Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen auszusetzen. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung auszusetzen, wenn und solange die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen keine zeitnahe Abhilfe bewirkt.

Die GIZ ist zur sofortigen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn

- (i) es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß der AN gegen den Verhaltenskodex handelt,
- (ii) die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im gemeinsamen Abhilfeplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat und eine Abhilfe auch vernünftigerweise nicht mehr möglich erscheint, und
- (iii) der GIZ keine mildereren Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.

Kündigt die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer so gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten.

## **8.4 Hinweisgebersystem**

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang ihrer Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren zuliefernden Partei entstanden sind. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

## **9. Besondere Informationssicherheitsanforderungen**

### **9.1 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen**

Die AN informiert die GIZ ([informationsecuritymanagement@giz.de](mailto:informationsecuritymanagement@giz.de)) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ und/oder des Politischen Trägers betrifft.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des

# **EVB-IT Cloud Vertrag – Anlage “Besondere Vertragsbedingungen der GIZ”**

CONFIDENTIAL

Seite 6 von 6

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber           

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer           

Zugriffs auf Informationen.

## **9.2 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen durch IT-Systeme**

Der AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.

## **9.3 Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen**

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen.

Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

## **9.4 Qualifikation und Aufklärungspflicht der eingesetzten Fachkräfte**

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig sind sowie über die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und im Angebot der AN angegebenen Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.

Die AN stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen aufgeklärt sind.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 Verbot der Abtretung durch die AN**

Die AN darf Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Textform zugestimmt hat.

### **10.2 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **10.3 Gerichtsstand**

Ausschließliche Gerichtsstände sind Bonn und Frankfurt am Main. Die AG kann die AN auch bei dem für den Sitz der AN zuständigen Gericht verklagen.